



11.12.2018

2.4.0
Bestand
Technik

Pflicht zur Heizungserneuerung in Doppelhaushälfte Baujahr 1964

Michael Brieden Segler, Geschäftsführer des e&u energiebüros in Bielefeld, antwortet auf Fragen zu Praxisbeispielen

© Foto: Kara - Fotolia.com

Frage

Muss die alte Heizung gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) erneuert werden im folgenden Praxisbeispiel: Eine Doppelhaushälfte (Baujahr 1964) steht zum Verkauf an. Sie wird über eine ölbetriebene Luftheizung mit einem Brenner beheizt. Letzterer wurde 2015 erneuert. Er erwärmt im Erdgeschoss (EG) einen Kachelofen. Über einen Schacht wird warme Luft in das Obergeschoss (OG) und Dachgeschoß (DG) geleitet. Die Heizung funktioniert noch zufriedenstellend.

Antwort

In der EnEV 2014, § 10 (Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden) ist festgelegt, dass Kessel, die älter als 30 Jahre sind, nicht weiter betrieben werden dürfen, es sei denn, sie sind Niedertemperatur- oder Brennwertkessel. Maßgeblich ist das Datum der Abnahme durch den Schornsteinfeger. Die EnEV 2014 nimmt hier Bezug auf den Kessel und NICHT auf den Brenner. Ausnahmen sind Kessel mit einer Leistung von weniger als 4 Kilowatt (kW). Im vorliegenden Fall stammt der Kessel aus dem Jahr 1964. Zu dieser Zeit gab es noch keine Niedertemperatur oder Brennwertkessel. Daher muss der Kessel, der ja immerhin jetzt fast 55(!) Jahre alt ist, erneuert werden. Die Energie- und die damit verbundene Kosteneinsparung dürfte erheblich sein, so dass sich die Erneuerung schnell bezahlt macht - unabhängig davon, dass sie gesetzlich vorgeschrieben ist.



EnEV 2014 + EnEV ab 2016 + EEWärmeG 2011:

Verordnungs- und Gesetzes-Text für jedermann klar und verständlich erklärt - Buch als Druckwerk oder E-Book verfügbar.

Autorin: Melita Tuschinski, Herausgeberin EnEV-online.de

Mai 2016, DIN A4, 250 Seiten, Verlag BoD-Books on Demand,

Norderstedt, Ringbuch ISBN 978-3-7392-2222-6

→ Info zum Buch / E-Book sowie zu den Bestell-Möglichkeiten